

Kurztitel

Abwassertechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 113/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.01.2025

Index

50/04 Berufsausbildung

Text

Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 Abs. 5 lit. a und Abs. 7 des Berufsausbildungsgesetzes

§ 12. (1) Ein Kurs zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 Abs. 5 lit. a und Abs. 7 des Berufsausbildungsgesetzes – BAG, BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 185/2022, hat zumindest 400 Lehreinheiten zu je 50 Minuten zu umfassen.

(2) Er hat sich jedenfalls auf die nachstehenden Gegenstände mit der hierbei angegebenen Mindestanzahl an Lehreinheiten zu erstrecken. In den Gegenständen sind die Fertigkeiten und Kenntnisse der angegebenen Berufsbildpositionen zu vermitteln.

Pos.	Gegenstände (Die in Klammer angeführten Berufsbildpositionen beziehen sich auf das Berufsbild)	Mindestanzahl der Lehreinheiten
	Praktikum	
1.	Ausführen der auf Kläranlagen erforderlichen Arbeiten unter Anleitung und Aufsicht eines Klärfacharbeiters (siehe ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 1). (Berufsbildpositionen: Kompetenzbereich 5 bis 7)	80
	Grundkurs	
2.	Vermittlung der Grundlagen und Erfordernisse der mechanischen, biologischen und chemischen Abwasserreinigung, der Schlammbehandlung und Schlammverwertung inkl. der rechtlichen Bestimmungen. Dabei ist auf die Bereiche der Sicherheit, Gesundheit und Hygiene bei der Arbeit Bedacht zu nehmen. Der Absolvent soll in der Lage sein, eine Kläranlage bis 1.000 EW (Einwohnerwert) selbstständig zu betreiben. (Berufsbildpositionen: Kompetenzbereich 4 bis 7)	120

Pos.	Gegenstände (Die in Klammer angeführten Berufsbildpositionen beziehen sich auf das Berufsbild)	Mindestanzahl der Lehreinheiten
3.	Laborkurs Erlangen der erforderlichen Kompetenzen für die Durchführung von physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen für die Eigen- und Betriebsüberwachung. Vermittlung der Sachkunde für die Erlangung der Giftbezugsbewilligung. (Berufsbildpositionen: Kompetenzbereich 6)	40
4.	Maschinentechnischer Kurs Erlangen von Kompetenzen über Funktion, Wartung, Instandhaltung und Durchführung kleiner Reparaturen maschineller Einrichtungen von Abwasseranlagen. (Berufsbildpositionen: Kompetenzbereich 7)	40
5.	Elektrotechnik-Grundkurs Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen der Elektrotechnik als Basis für die Unterweisung zur „elektrotechnisch unterwiesenen Person“ auf der jeweiligen Anlage. (Berufsbildpositionen: Kompetenzbereich 5.3)	40
6.	Messtechnik-Kurs Erlangen von Kompetenzen über Funktion, Wartung und Instandhaltung messtechnischer Einrichtungen auf Abwasseranlagen. (Berufsbildpositionen: Kompetenzbereich 5.3)	40
7.	Fortbildungskurs Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kompetenzen inkl. Vorbereitung für die Klärfacharbeiterprüfung. (Berufsbildpositionen: Kompetenzbereich 4 bis 7)	40

(3) Ein entsprechender Kurs ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung beim Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) eingerichtet und wird mit der Klärfacharbeiter/-innen-Prüfung abgeschlossen.

Schlagworte

Eigenüberwachung, Wasserverband, Klärfacharbeiterin

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2023

Gesetzesnummer

20012239

Dokumentnummer

NOR40252395